



G E M E I N D E R E I D E N

Anhang 6 zur Organisationsverordnung vom 1. September 2016

SRR 101.01.06

Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Reiden

Vom 25. März 2019

Stand 5. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Kreditrechtliche Finanzkompetenzen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Bewilligung einer Kreditüberschreitung gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a GO i.V.m. § 15 FHGG
- Art. 3 Übertragung eines bewilligten Kredits gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b GO und § 16 FHGG

II. Ausgaberechtliche Finanzkompetenzen

- Art. 4 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Krediten gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. a – d GO
- Art. 5 Visumsregelung für erhaltene Rechnungen
- Art. 6 Vorbehalt abweichender Vorschriften
- Art. 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Reiden erlässt gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2017 (GO) und Art. 38 der Organisationsverordnung vom 20. Juni 2016 diese Finanzkompetenzen:

I. Kreditrechtliche Finanzkompetenzen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen mit dem Aufgaben- und Finanzplan sowie mit dem Budget die Budgetkredite der Erfolgsrechnung (Globalbudget je nach Aufgabengebiet) und der Investitionsrechnung. Die Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen

Art. 2 Bewilligung einer Kreditüberschreitung gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a GO i.V.m. § 15 FHGG

¹ Im Rahmen der in § 15 Abs. 1 FHGG genannten Bedingungen kann eine Kreditüberschreitung bewilligt werden:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichts eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben.
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58 FHGG

Eine Kreditüberschreitung ist überdies nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unverhältnismässig wäre (z. B. in Abhängigkeit mit gebundenen Ausgaben stehen würde) (§ 15 Abs. 2 FHGG). Die bewilligte Kreditüberschreitung erhöht den Budgetkredit nicht (§ 10 Abs. 1 FHGG).

² Reicht demnach ein bewilligter Kredit nicht, beantragt die für die Ausgabenbewilligung zu ständige Organisationseinheit eine Erhöhung des Kredits, bevor die Ausgabe (einschliesslich Verpflichtung) getätigt wird.

³ Für die Bewilligung einer Kreditüberschreitung im Sinne der obigen Ausführungen ist der Gemeinderat zuständig. Er hat im Jahresbericht eine Zusammenstellung der Kreditüberschreitungen den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3 Übertragung eines bewilligten Kredits gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b GO und § 16 FHGG

¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben (bzw. konkretes Projekt/ konkrete Investition) innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Übertragene Kredite werden dem Gemeinderat pro Aufgabenbereich im Rahmen der politischen Kontrolle und Steuerung zur Verabschiedung unterbreitet.

³ Sind die Bedingungen einer Kreditübertragung im Sinne der obigen Ausführungen erfüllt, sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Kreditübertragungen nach § 16 FHGG im Rahmen der politischen Kontrolle und Steuerung (Art. 23 Abs. 1 lit. b GO)			
Organisationseinheit	Betragshöhe der Kreditübertragung		Form
Gemeinderat	ab	Fr. 20'000.01	Zusammenstellung der Kreditübertragungen GR-Beschluss (Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte)
Bereichsleitung	bis	Fr. 20'000.00	

II. Ausgaberechtliche Finanzkompetenzen

Art. 4 *Ausgaben im Rahmen von bewilligten Krediten gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. a – d GO*

¹ Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der (für den entsprechenden Zweck: Sonder- und Zusatzkredite, frei bestimmbare Ausgaben, gebundene Ausgaben) bewilligten Kredite getätigt werden. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

² In erster Linie trägt die für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit die Verantwortung für die Einhaltung der Kredite.

³ Ausgaben dürfen nur verwendet werden, um die Leistungen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu erbringen.

⁴ Für die Ausgabenbewilligung sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Finanzkompetenzen der Gemeinde Reiden vom 25. März 2019

Ausgabenbewilligung nach § 34 FHGG vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite (Art. 23 Abs. 2 GO)						Visum von Fakturen		
Organisationseinheit	Frei bestimmbare Ausgaben (pro Einzelfall)	Form	Gebundene Ausgaben	Vergabe nach öBG und öBV	Kenntnisnahme von Vergaben	Betrag	Visum Organisationseinheit	
SB	ab Fr. 750'000.01	ab Fr. 2'500'000.00 Urnenabstimmung bis Fr. 2'499'999.99 GV mit SK				ab Fr. 750'000.01	AL / BL / GS	
GR	bis Fr. 750'000.00 Ausgabenvollzug der Sonder- und Zusatzkredite und Überschreitung von Sonderkredit bis zu 10 %; jedoch maximal Fr. 200'000.00	Gemeinderatsbeschluss und Zuschlagsverfügung / Auftragsbestätigung				Aufnahme in Vergabestatistik		bis Fr. 750'000.00 Ausgabenvollzug der Sonder- und Zusatzkredite und Überschreitung von Sonderkredit bis zu 10 %; jedoch maximal Fr. 200'000.00
BL / GS	bis Fr. 150'000.00	Zuschlagsverfügung bzw. Auftragsbestätigung	unbegrenzt	Vergabeverfahren richtet sich nach den Schwellenwerten. (Siehe Merkblatt Beschaffungswesen, Anhang 9 zur Organisationsverordnung)	Aufnahme in Vergabestatistik Kopie der Zuschlagsverfügung inkl. Öffertöffnungsprotokoll oder der Auftragsbestätigung bei einem Betrag ab Fr. 100'000.00 zur Kenntnisnahme an GR	bis Fr. 150'000.00		
AL / FK	bis Fr. 20'000.00	Schriftlichkeit	bis Fr. 20'000.00		AL: Kopie der Schriftlichkeit an BL FK: Kopie der Schriftlichkeit an Feuerwehrkommission	bis Fr. 20'000.00		AL / FK / BL
TL	bis Fr. 5'000.00	Schriftlichkeit oder mind. Unterzeichnung des Rechnungsbelegs	bis Fr. 5'000.00		Mitteilung an AL / BL	bis Fr. 5'000.00		AL / FK / BL
Mitarbeitende	bis Fr. 1'000.00		bis Fr. 1'000.00	bis Fr. 1'000.00				

SB: Stimmberechtigte / GR: Gemeinderat / BL: Bereichsleitung / GS: Gemeindeschreiber / AL: Abteilungsleiter / TL: Teamleiter / FK: Feuerwehrkommandant

Die Gemeinde kann für die Führung von Prozessen, den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Verjährungseinreden von den Ausgabenbefugnissen abweichende spezielle Zuständigkeiten vorsehen.¹

¹ Fassung gemäss Änderung durch den Gemeinderat vom 5. Juni 2023, in Kraft ab 5. Juni 2023.

Art. 5 *Visumsregelung für erhaltene Rechnungen*

¹ Das erste Visum wird von der ausführenden Stelle angebracht. Dieses garantiert die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung.

² Das zweite Visum wird von der für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organisationseinheit angebracht. Diese stellt Legitimation sowie die Einhaltung des Kredits sicher.

³ Das dritte Visum wird vom Bereich Finanzen angebracht. Dieses stellt die vollständige buchhalterische Verarbeitung sicher.

Art. 6 *Vorbehalt abweichender Vorschriften*

¹ Abweichende Sonderregelungen des Gemeinderates für bestimmte Organisationseinheiten oder Projekte bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Finanzkompetenzen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die bisherigen Finanzkompetenzen vom 6. März 2017 werden aufgehoben.

Gemeinderat Reiden

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hans Kunz

Margrit Bucher